

Militärethik : die Verfassung und das Gewissen

Autor(en): **Baumann, Dieter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-68614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militäretik – die Verfassung und das Gewissen

Wer seine Waffe beherrscht, sie aber nicht einsetzen will, ist für die militärische Auftragserfüllung genauso problematisch wie derjenige, der will, aber nicht kann oder derjenige, der sie falsch einsetzen will. Militäretik beschäftigt sich deshalb auch mit der Aufgabe der Offiziere, das eigene militärische Können sowie dasjenige der Unterstellten mit verantwortlichem Wollen zu kombinieren. Dieses Wollen zeichnet sich unter anderem durch die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen aus, Rechenschaft für seine Handlungen abzulegen, und entspringt einem durch Erfahrungen, Emotionen und Wissen beeinflussten Gewissen.

Dieter Baumann

Militäretik – ein Thema in Armeen

Vom 6. bis 8. November 2002 fand ein von der Landesverteidigungsakademie in Wien organisiertes PFP-Seminar über Militäretik statt. Dabei wurden von verschiedenen Referenten Aspekte der Militäretik wie z. B. die Einbettung in das Feld der angewandten Ethik, der Unterschied zwischen militärischer Moral und gesellschaftlichen Werten, die Spannung zwischen Gewissen und militärischem Gehorsam usw. vorgetragen und anschliessend von den Teilnehmenden diskutiert.¹

Das Seminar hat gezeigt, dass es heute vor allem in westlichen Armeen eine Tatsache ist, dass man über Militäretik spricht. Die entscheidende Frage ist aber, was man darunter versteht. Auf Grund der häufigen Verwendung des Ethikbegriffs wird es zunehmend schwieriger, sich über Definition und Inhalt zu einigen. Es ist deshalb sinnvoll, ausgewählte Aspekte der Militäretik kurz vorzustellen und anhand von diesen aufzuzeigen, dass die Beschäftigung mit Militäretik für jeden einzelnen Soldaten und insbesondere für Offiziere wichtig ist.

Zwei wichtige Voraussetzungen der Militäretik

Ethik beschäftigt sich mit Aussagen über gutes bzw. gelungenes Leben. Sie fragt dabei einerseits nach dem einzelnen Menschen und andererseits nach den mensch-

lichen Gemeinschaften. Dem Individuum wird grundsätzlich eine freie Selbstbestimmung für sein Handeln zugestanden. Militäretik handelt deshalb vom einzelnen Soldaten, der für seine Handlungen und Unterlassungen verantwortlich ist, und andererseits von der Armee mit ihren Aufgaben als Institution der Gesellschaft. Aus diesem Grund drängen sich in demokratisch-rechtstaatlich legitimierte Armeen zwei wichtige Bezugspunkte für die Militäretik auf: **die Verfassung** und **das Gewissen**.

Die Schweizer Armee beispielsweise erhält ihre Berechtigung und ihre Aufgaben von der Verfassung. Diese beantwortet unter anderem Fragen, was die Schweiz als Gemeinschaft will und welchem Menschenbild sie sich verpflichtet fühlt.² Diesem politischen Ethos hat sich das Handeln der einzelnen Armeeangehörigen unterzuordnen, und daraus geforderte Maximen können im Dienstreglement, in Lehrschriften über das Kriegsvölkerrecht und in Rules of Engagement zusammengefasst und erläutert werden.

Ein so gefordertes Verhalten ist aber noch keine Garantie für ein verinnerlichtes und gewolltes Verhalten. Deshalb ist die

Gelesen

in einer Medienmitteilung unter dem Titel «Diskussion um den Nachrichtendienst»

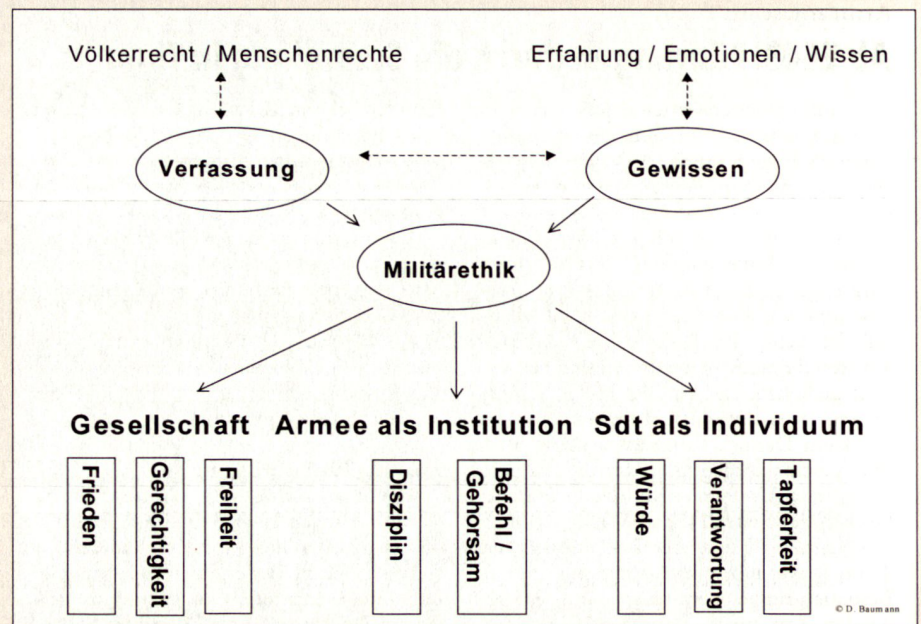
«...
– Wir kennen den aus der Luftwaffe hervorgegangenen Peter Regli als integren Kameraden und hervorragenden Offizier, dessen Glaubwürdigkeit für uns ausser Zweifel steht.

– Wir teilen seine Auffassung, dass im Nachrichtendienst die Karten nicht immer auf den Medientisch gelegt werden können, da sonst die ausländischen Quellen versiegen.

...»
Unterzeichnet von den Herren:
KKdt aD K. Bolliger, KKdt aD A. Moll,
KKdt aD E. Wyler, Div aD K. Werner,
Oberst aD H.G. Bandi,
Hptm aD G. Gyssler

G.

zweite Voraussetzung einer Militäretik der einzelne Mensch mit seinem Gewissen. Im Gewissen entscheidet sich, was für den Einzelnen gut und richtig ist, und es motiviert so sein Handeln und seinen Willen. Da das Gewissen aber durch unterschiedliche persönliche Erfahrungen, Emotionen und Wissen beeinflusst ist, gehört die eigene Gewissensbildung, gerade im Austausch mit anderen, zur Aufgabe eines Bürgers in Uniform. Damit wird ein militärisch gefordertes «ich soll» in Richtung eines verantwortlichen «ich will» geprägt. Zugleich wird das «ich darf nicht» – z.B. im Bereich des Kriegsvölkerrechts – zu einer persönlichen Grundhaltung des Handelns aus



Aspekte der Militäretik.

SCHWEIZER SOLDAT

Aus dem Inhaltsverzeichnis der Februar-Nummer

- Militärische Erziehung: «in» oder «out»?
- Mit «Pegasus zero one» über Kabul
- Von der Ausrüstung blieb nur noch das Taschenmesser

Überzeugung und nicht aus Zwang. Das Kennen der Verfassung und die Gewissensbildung ist umso stärker zu fordern, je grösser die Macht des Einzelnen und damit die Tragweite seiner Handlungen ist. Als Träger öffentlicher Macht betrifft es aber grundsätzlich jeden Soldaten.

Eine Aufgabe der Militäretik

Aus den vorhergehenden Überlegungen ergeben sich mindestens drei Aspekte, welche eine Militäretik bedenken muss: Die Ziele der Gesellschaft, die Notwendigkeiten der Armee als Institution und die Bedeutung des Soldaten als ein für sein Handeln verantwortlicher Mensch.

Aus meiner Sicht sind zentrale Richtpunkte für die Gesellschaft ein gerechter Friede in Freiheit, für die Armee als Institution Disziplin, Befehl und Gehorsam und für den einzelnen Soldaten Menschenwürde, Verantwortung und Tapferkeit.⁴

Die Aufgabe der einzelnen Militärpersonen und der Armee besteht darin, solche Richtpunkte stufengerecht in dafür vorgesehenen Ausbildungsgefässen zu benennen,

zu reflektieren sowie zu diskutieren und dadurch zur persönlichen Einsicht zu bringen. Diese müssen dann praktisch eingeübt und erfahren sowie angewendet werden.⁵

Definition – ein Vorschlag

Militäretik ist also die kritische Auseinandersetzung

- a) mit Massstäben des Verhaltens der einzelnen Militärperson sowie
- b) mit dem Verhältnis zwischen Armee und Gesellschaft (inkl. internationaler Gemeinschaft).⁶

Eine ihrer Aufgaben besteht darin, die staatspolitische Bildung stufengerecht zu vertiefen und dadurch einen Beitrag zur Gewissensbildung zu leisten, sodass sie dem Einzelnen als Träger öffentlicher Macht hilft, deren Gebrauch ethisch zu rechtfertigen und sitzlich zu begründen.⁷

Anmerkungen

¹Eine Veröffentlichung der Beiträge erscheint in einer Publikation der LAVAK Wien.

²Vgl. z. B. die Präambel und die Art. 2, 6, 7, 36, 58 der Verfassung sowie im DR 95, Ziffer 8, 77.

³Vgl. auch die Überlegungen der Bundeswehr (www.innerefuhrung.de [Stand 2. Dez. 2002]).

⁴Vgl. z. B. für die Schweiz: Verfassung Art. 2, DR 95 Ziffer 8, 12, 13, 16, 21, 77.

⁵Vgl. zu einer Ausbildungsmethode: Steiger, R. und Seiler, S., Zur ethischen Verantwortung des Offiziers, ASMZ Nr. 2/2002, 13-14.

⁶«Kritische Auseinandersetzung» im Sinne von: «kritische und normative reflexive Besinnung». Vgl. Frey, Ch. u. a., Repetitorium der Ethik, Waltrop³1997, 5.

⁷Vgl. Schwarz, G., Die ethischen Grundlagen des Offiziersberufes, in: Soldat – ein Berufsbild im Wandel, Band 2: Offiziere, Bonn u. a. 1993, 143. ■



Dieter Baumann,
lic. theol.,
Assistent an der
Militärakademie an
der ETH Zürich
Major i Gst,
Stab Ter Div 2,
3018 Bern.

Die Schweizer Armee...

...setzt auf Infusions-
lösungen mit hohem
Qualitätsstandard

bichsel Laboratorium Dr. G. Bichsel AG
CH-3800 Interlaken
Tel. 033 827 80 00, Fax 033 827 80 99
www.bichsel.ch